



Zug, 21. Juni 2012

Gemeindewesen
Baulinienplan Schulhausstrasse
Gemeinde Walchwil

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Schulhausstrasse, Plan-Nr. 10.10.015-001, vom 23. Januar 2012, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung eingeschrieben an:
 - Gemeinderat Walchwil, Postfach 93, 6318 Walchwil (2 Ex., 6 Pläne)
4. Kopie an:
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)
 - Baudirektion
 - Geozug Ingenieure AG, Daniel Ottiger, Obermühle 8, 6340 Baar

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

- A. Gemäss Zonenplan der Gemeinde Walchwil kommt der Schnitzelsilo im Vorplatz sowie unterhalb des bestehenden Gehweges, vor der bestehenden Turnhalle zu liegen (Schulhausstrasse 46). Diese Nähe ist für die Beschickung der Heizung notwendig, damit entsteht aber ein Unterabstand zur Strasse. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat Walchwil beschlossen, im temporeduzierten Bereich entlang der Schulhausstrasse beidseitig eine Unterniveaubaulinie einzurichten. Diese gestattet den geplanten Schnitzelraum zu erstellen und private Anlagen unter Terrain besser zu nutzen.
- B. Der Gemeinderat Walchwil hat den Baulinienplan dem Tiefbauamt am 30. Januar 2012 zur Vorprüfung eingereicht. Der Baulinienplan wurde am 10. Februar 2012 durch das Tiefbauamt vorgeprüft. Der Vorprüfungsbericht enthielt Hinweise.
- C. Der Baulinienplan wurde im Amtsblatt publiziert und vom 4. Mai bis 4. Juni 2012 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 11. Juni 2012 beschlossen.
- D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos beschlossen werden kann.